

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

7. Juli 1892.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die neue Forderung für das Deutsche Reich bet., Seite 121. — **Inhalts-Verzeichniß** aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 174.

Ministerial-Bekanntmachung.

[76] Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende neue Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892, welche am 1. Juli 1892 an Stelle der bis dahin gültigen Postordnung vom 8. März 1879 — *Regierungs-Blatt* Seite 173 — in Kraft tritt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. Juni 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.
 Für den Departements-Chef:
Steier.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abchnitt I. Postsendungen.

§ 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

1 Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.